

## Statuten:

### Artikel 1

Der Verein „Ja zur Mundart im Kindergarten“ im Kanton Zürich ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### Artikel 2           Zweck

Der Verein „Ja zur Mundart im Kindergarten“ im Kanton Zürich bezweckt die Lancierung einer Initiative, die Unterschriftensammlung sowie die Auslösung einer Volksabstimmung im Kanton Zürich (oder eines Gegenvorschlags) mit dem Ziel, im Kindergarten grundsätzlich Mundart als Unterrichtssprache festzulegen.

### Artikel 3           Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Sept. bis zum 31. Aug. des folgenden Jahres,

### Artikel 4           Mitgliedschaft

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Mitgliederbeitrag beträgt 30 Franken.

### Artikel 5           Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 7           Verbandszugehörigkeit

Der Verein „Ja zur Mundart im Kindergarten“ im Kanton Zürich ist keinem Verband angeschlossen.

### Artikel 8           Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Artikel 9

Das oberste Organ des Vereins „Ja zur Mundart im Kindergarten“ im Kanton Zürich ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Oktober stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

### Artikel 10

Folgende Geschäfte werden an der Generalversammlung behandelt:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

## Artikel 11

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 12 Anträge

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

## Artikel 13 Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert dieser sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern Vorstandsmitglieder: Präsident/in und Vizepräsident/in (oder Co-Präsidium), Kassier/in, Aktuar/in, Beisitzer/in. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

## Artikel 14 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann jederzeit in vollem Umfang über das Vereinsvermögen bestimmen.

## Artikel 15 Revisoren

Die Revisoren werden für die Zeit gewählt, bis über die Initiative abgestimmt ist und der Verein danach aufgelöst werden kann. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 16 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### Artikel 17 Auflösung der Vereins

Ziel ist es, den Verein nach erfolgter Volksabstimmung über die Initiative aufzulösen.

Der Verein darf aber nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Bei einer allfälligen Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck im Bereich Kinderbetreuung übergeben.

### Artikel 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand dieses Vereins ist Zürich.

### Artikel 19 Inkrafttreten

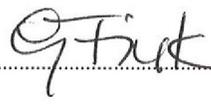
Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Gründungsversammlung vom 14. Juli 2008 in Kraft.

Zürich, den 14. Juli 2008

Überarbeitet und genehmigt an der GV vom 8. September 2009

Das Präsidium

  
Präsident

  
Vizepräsidentin